

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Grundsätzliches

Die Stiftung Ev. Jugendhilfe St. Johannis Bernburg ist Veranstalter des Ferienlagers. Die Anmeldung gilt als verbindlich, wenn die Bearbeitungsgebühr von 25,00 € überwiesen wurde. Mit Unterzeichnung der Anmeldung werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen anerkannt. Bei Nichtantritt verpflichten Sie sich, die Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zu zahlen. Bei Antritt wird diese mit den Reisekosten verrechnet.

2. Anmeldung

Die Anmeldung muss bis zum **28.02.2025** schriftlich erfolgen. Im März/April erhalten Sie den Teilnahmechein, dieser muss von dem/den Erziehungsberechtigte/n des Teilnehmenden unterzeichnet werden und bis zum **31.05.2025** in unserem Büro vorliegen.

3. Bezahlung

Die festgesetzte Teilnehmergebühr muss bis zum vorgegebenen Termin (**31.05.2025**) auf das im Elternbrief angegebene Konto eingezahlt werden. Bei Nichteinhaltung des Termins wird die Teilnahme des Kindes am Ferienlager gefährdet. Begründete Ausnahmen müssen mit Frau Greiser abgesprochen werden.

4. Rückerstattung

Die Teilnehmergebühr wird nicht zurückerstattet, wenn der Teilnehmer die Ferienfahrt angetreten hat. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn das Kind 8 Wochen vor Fahrtantritt fristgerecht abgemeldet wird. Die Rückerstattung bzw. Teilerstattung zu einem späteren Zeitpunkt wird nur gewährt, wenn der Platz an ein anderes Kind auf der Nachrückerliste vergeben werden kann oder unsere Vertragspartner uns einen Teil der Gebühr zurückerstatten.

5. Kündigung

Mit der Bezahlung der Bearbeitungsgebühr bzw. des Teilnahmebetrages ist die Teilnahme des Kindes verbindlich seitens des/ der Erziehungsberechtigten.

Die Stiftung Ev. Jugendhilfe kann die Maßnahmen bis zum 30.06.2025 absagen, wenn:

- a) durch den Ausfall von Teilnehmer/innen das der Maßnahme zu Grunde gelegte Teilnehmerentgelt zur Finanzierung nicht ausreicht, wenn die Teilnehmerzahlen unter 50% der gebuchten Plätze liegt
- b) Sicherheitsgründe eine Absage erforderlich machen.

Gründe für den Abbruch der Maßnahme können die Gefährdung der Teilnehmer/innen oder andere außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Umstände sein.

6. Versicherungsschutz

Die Stiftung Ev. Jugendhilfe St. Johannis Bernburg ist haftpflichtversichert. In diesem Rahmen haftet sie für Schäden, die sie Dritten zufügt.

Die Stiftung Ev. Jugendhilfe haftet nicht für Schäden, die ein/e Teilnehmer/in Dritten gegenüber verursacht. Gegen derartige Risiken muss sich der/die Teilnehmer/in selbst über eine private Haftpflichtversicherung absichern. Private Versicherte müssen im Besitz zusätzlicher Gelder sein, um erforderlichenfalls Behandlungs- und Medikamentenkosten selbst bezahlen zu können.

Von der Stiftung verauslagte Behandlungs-, Medikamenten-, Fahrt- und sonstige Kosten sind in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten unabhängig von einer Erstattung von Krankenkassen unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme zurückzahlen. Dies trifft auch zu, wenn die Versichertenkarte nicht angenommen wird oder nicht vorhanden ist.

7. Ersatzpflicht

Den Anordnungen der Betreuer ist unbedingt Folge zu leisten. Der Betreuer wird zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die minderjährige Person einem Dritten widerrechtlich Schaden zufügt. Die Ersatzpflicht tritt dann nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

8. Ferienlagertauglichkeit

Eine gültige Ferienlagertauglichkeitsbescheinigung, welche die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt im Ferienlager erfüllt muss bei Antritt der Ferienfahrt vorliegen.

Die Ferienlagertauglichkeitsbescheinigung darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 10 Tage sein. Mit der Ferienlagertauglichkeitsbescheinigung bestätigen Sie uns, dass ihr Kind bei Antritt der Ferienfahrt gesund ist.

9. Ausschluss von der Veranstaltung

Wenn der/die Teilnehmer/in die Durchführung des Ferienlagers ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er/sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist, ist dies ohne Einhaltung der Frist möglich.

Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Die/der Betroffene muss, falls er nicht vom Ort der Maßnahme abgeholt wird, von einem/einer Betreuer/in der Gruppe nach Hause gebracht werden.

Die Rückfahrtskosten für die/den Betroffene/n und seine Begleitperson sind von dem Erziehungsberechtigten zu tragen.

Magdeburg, 05.12.2024